



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2020

Leinefelde-Worbis, den 26.11.2020

Nr. 27

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 in der Obereichsfeldhalle Leinefelde 277
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 in der Obereichsfeldhalle Leinefelde 278

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO in den Flurbereinigungsverfahren Birkungen (Az. 1-2-0176), Jützenbach (Az. 1-1-0252), Jützenbach-Ort (Az. 1-2-0704) 282
- Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 283

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Sitzungsort beachten!

Einladung

Am **Montag, dem 07.12.2020 um 15:00 Uhr** findet in **der Obereichsfeldhalle Leinefelde, großer Saal, Zentraler Platz 2**, 37327 Leinefelde-Worbis, die 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl an Gästen im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Nummer 03605/200-254 und um Einhaltung der Hygienevorschriften.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die vom Bauausschuss vom 11.11.2020 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 5.1. Abwägungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 271/2020
 - 5.2. Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 270/2020
 - 5.3. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 268/2020
 - 5.4. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 269/2020
 - 5.5. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode
Vorlage: 291/2020
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

Bekanntmachung

Sitzungsort beachten!

Einladung

Am Montag, dem 07.12.2020 um 16:00 Uhr findet in der Obereichsfeldhalle Leinefelde, großer Saal, Zentraler Platz 2, 37327 Leinefelde-Worbis, die 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2019 – 2024 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Aufgrund der aktuellen Situation wird nur eine begrenzte Anzahl an Gästen im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen. Wir bitten daher um vorherige Anmeldung beim Ordnungsamt unter der Nummer 03605/200-254 und um Einhaltung der Hygienevorschriften.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
2. **Verpflichtung des Nachrückers Dr. Karl-Heinz Klose gemäß § 24 Abs. 2 ThürKO und Pflichtenbelehrung**
3. **Feststellung der Tagesordnung**
4. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2020**
5. **Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
6. **Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
7. **Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vom 23.11.2020 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 7.1. Überplanmäßige Ausgabe zur Erschließung des Wohngebietes „Dorfstraße“ im Ortsteil Wintzingerode
Vorlage: 261/2020
 - 7.2. Verschmelzung der Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH Leinefelde (WVL) und der Städtischen Wohnungs GmbH Worbis (SWG)
Vorlage: 259/2020
 - 7.3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“
Vorlage: 254/2020
 - 7.4. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 256/2020

- 7.5. Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 257/2020
- 7.6. Aufstellungsbeschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 146 „Alter Bahnhof“, OT Wintzingerode
Vorlage: 246/2020
- 7.7. Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 146 „Alter Bahnhof“, OT Wintzingerode
Vorlage: 247/2020
- 7.8. Aufstellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 150 „Thomasberg 3“, Ortsteil Breitenholz
Vorlage: 277/2020
- 7.9. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 150 „Thomasberg 3“, OT Breitenholz
Vorlage: 278/2020
- 7.10. Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 194/2020
- 7.11. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Am Lunapark", Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 195/2020
- 7.12. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96 "Im Boden II", Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 196/2020
- 7.13. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96 "Im Boden II", Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 197/2020
- 7.14. Neuaufstellung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Burgweg“, OT Beuren und gleichzeitige Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Vorlage: 137/2019) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „1. Änderung Burgweg“, OT Beuren
Vorlage: 289/2020
- 7.15. Aufhebung des Abwägungsbeschlusses Nr. 134/2020 vom 29.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 - 1. Änderung „Burgweg“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 286/2020
- 7.16. Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 135/2020 vom 29.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 - 1. Änderung „Burgweg“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 287/2020
- 7.17. Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21-1. Änderung „Burgweg“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 276/2020
- 7.18. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 148 „Tier- & Gartenmarkt Nordhäuser Straße“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 273/2020

- 7.19. Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Vor dem Galgenfelde“, Ortsteil Worbis
Vorlage: 275/2020
- 7.20. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.149 „Vor dem Galgenfelde“, OT Worbis
Vorlage: 274/2020
- 7.21. Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 284/2020
- 7.22. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 147 „Seecamp am Breiten Holz“ im OT Birkungen
Vorlage: 285/2020
- 7.23. Beschluss zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
Vorlage: 283/2020
- 7.24. Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 281/2020
- 7.25. 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 266/2020
- 7.26. 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 279/2020
- 7.27. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Leinefelde-Worbis für die Legislaturperiode 2019 -2024
Vorlage: 280/2020
- 7.28. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 182/2020 1. Ergänzung
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vom 07.12.2020 vorgelegten Beratungsgegenstände**
- 8.1. Abwägungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 271/2020
- 8.2. Feststellungsbeschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 270/2020
- 8.3. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 268/2020
- 8.4. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 269/2020

- 8.5. 2. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode
Vorlage: 291/2020
9. Haushaltsplan der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2021
- 9.1. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 253/2020
- 9.2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Jahre 2022 – 2024
Vorlage: 258/2020
- 10. Anfragen und Anregungen**
- 11. Schließung der öffentlichen Sitzung**
- 12. Anfragen der Bürger**
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
-

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

Gotha, den 13.11.2020

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO in den Flurbereinigungsverfahren

Birkungen (Az. 1-2-0176)
Jützenbach (Az. 1-1-0252)
Jützenbach-Ort (Az. 1-2-0704)

In den oben genannten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art der Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internet-seite <https://www.thueringen.de/th9/tlbg/wir-ueber-uns/datenschutz/index.aspx> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, erhältlich.

Im Auftrag

gez.

Volker Hartmann
Referatsleiter

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro

6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren

meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG

gegebenenfalls
geschuldeten rückständigen
Säumniszuschläge) beglichen hat.

aus
Beträge (Mahngebühren,
Vorjahren
Auslagen,

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse